

## **Richtlinie 2021**

### **der Stadt Gelsenkirchen über einen Zuschuss zum Ersatz von Kohleheizungen im Stadtgebiet**

#### **Präambel**

Die Stadt Gelsenkirchen hat bereits im Integrierten Klimaschutzkonzept Gelsenkirchen (IKSK GE 2020) beschlossen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2020 um 25% zu reduzieren. Vor dem Hintergrund des vom Rat der Stadt am 11.07.2019 Klimanotstand-Beschlusses ist davon auszugehen, dass im derzeit in der Erarbeitung befindlichen Klimakonzept 2030/2050 der Weg zur erheblichen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ambitioniert weitergeführt wird.

Ein Maßnahmenswerpunkt mit hohem Einsparpotenzial liegt weiterhin im Bereich der Gebäudeeffizienz, insbesondere bei den technischen Maßnahmen für Heizung und Warmwasser. Ein Wechsel des Energieträgers Kohle zu Holzpellets, Fernwärme oder Erdgasbrennwerttechnik ist eine Maßnahme im Gebäudebereich, die mit der größten Emissionsminderung verbunden ist.

Dadurch, dass die Stadt Gelsenkirchen in der Vergangenheit stark durch die Montanindustrie geprägt war und in Folge dessen im Stadtgebiet viele Siedlungsbereiche entstanden sind, die Wohnraum für die Bergleute und ihre Familien schafften, war die Nutzung von Kohleöfen weit verbreitet.

Durch die arbeitsvertraglichen Regelungen der Zechen standen den Mitarbeitern kostenlose Kohlelieferungen zu, die sogenannten Kohledeputate, die auch nach Austritt aus dem regulären Arbeitsleben im Rentenalter weiter gewährt wurden und auch verwitweten Ehepartnern zustanden. Dies unterstützte die weit verbreitete Nutzung des Energieträgers bis in die heutige Zeit.

Mit dem endgültigen Auslaufen des Steinkohlebergbaus in 2018 wurde diese Leistung eingestellt. Die Beschäftigten, die sich in Zukunft weiter um die Ewigkeitsaufgaben des Bergbaus kümmern, erhalten ab 2019 eine monetäre Energiebeihilfe. Mit Eintritt in die Rente oder im bestehenden Rentenfall wird eine Einmalzahlung gewährt.

Das endgültige Auslaufen des Steinkohlebergbaus in Deutschland und das Ende der damit verbundenen Kohledeputate an Bergleute waren seit 2018 der Anlass, den Ersatz der letzten Kohleöfen im Stadtgebiet voranzutreiben

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Ersatz von Kohleheizungen durch einen Umstieg auf klimafreundlichere Heizungssysteme zu unterstützen, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Heizungsanlage signifikant zu reduzieren.

#### **1. Fördergrundsätze**

- 1.1 Die Stadt Gelsenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für den Ersatz von Kohleheizungen, die als Einzelöfen oder Zentralheizungen betrieben werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Gelsenkirchen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

## **2. Förderbedingungen**

- 2.1 Vor Antragstellung muss eine Beratung verpflichtend in Anspruch genommen werden. Die Beratung kann in den Stadterneuerungsgebieten (Infos über die aktuellen Projektgebiete unter <https://www.gelsenkirchen.de>) durch die Quartiersarchitekten durchgeführt werden, in den anderen Gebieten durch die Verbraucherzentrale NRW. Die Kosten dieser Grundberatung werden von der Stadt Gelsenkirchen übernommen. Eine Kopie des Beratungsberichtes muss dem Antrag auf Förderung beigelegt werden.
- 2.2 Die Maßnahme muss vereinbar mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Gestaltungs- oder Denkmalsatzungen sein. Notwendige behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (z.B. bauordnungsrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis, Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde etc.). Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem Zuschussempfänger.
- 2.3 Die Maßnahme muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Eigenleistungen sind grundsätzlich zugelassen. Der sachgerechte Betrieb muss durch die Abnahme eines Schornsteinfegers bestätigt werden. Bei der Installation einer Zentral- oder Etagenheizung mit wassergeführter Wärmeverteilung muss ein hydraulischer Abgleich vorgenommen werden, dieser muss durch eine Fachunternehmerbescheinigung bestätigt werden.
- 2.4 Die neue Heizungsanlage muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.
- 2.5 Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme: Planungsleistungen).
- 2.6 Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.

## **3. Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung**

- 3.1 Die Zuwendung wird für den Ersatz von Kohleheizungen durch energieeffiziente Heizungen, die mit einem anderen, klimafreundlicheren Energieträger betrieben werden, gezahlt.
  - 3.1.1 Die Zuwendung wird sowohl für den Ersatz von Einzelfeuerungsanlagen, Etagenheizungen als auch Zentralheizungen gezahlt.

- 3.1.2 Bei dem Ersatz von Einzelöfen müssen alle kohlebeschickten Öfen pro geförderter Wohneinheit ausgetauscht werden.
- 3.1.3 Ölbetriebene Heizungsanlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.2 Die Zuwendung durch die Stadt Gelsenkirchen für den Austausch beträgt 1.000 € pro Wohneinheit. Die Kappungsgrenze liegt bei maximal 70% des Anschaffungspreises der neuen Heizung.
- 3.3 Die Zuwendung wird pro abgeschlossene Wohneinheit nur einmal gezahlt.
  - 3.3.1 Wenn als Ersatz von Einzelöfen mehrere neue Einzelöfen angeschafft werden, gilt dies als neue Heizungsanlage für die Wohneinheit und wird nur einmal erstattet.
  - 3.3.2 Wird eine neue Zentralheizung für mehrere abgeschlossene, kohlebeheizte Wohneinheiten installiert, wird die Förderung pro Wohneinheit ausgezahlt.
  - 3.3.3 Wird als Ersatz von Einzelöfen erstmals eine neue Zentral- oder Etagenheizung mit wassergeführter Wärmeverteilung eingebaut, erhöht sich der Zuschuss unabhängig von den Wohneinheiten einmalig um 1.000 €. Davon ausgenommen ist die Umsetzung nach Punkt 3.3.4.
  - 3.3.4 Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder Reihen- und Doppelhausanlagen, die sich für eine gemeinschaftliche zentrale Wärmeversorgung entscheiden, erhält jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller zusätzlich zum Zuschuss für die Wohneinheit einmalig 500 €.
  - 3.3.5 Werden mehrere Wohnungen zu einer zusammengefasst oder anderweitige bauliche Veränderungen vorgenommen, wird die Förderung pro entstehender neuer Wohneinheiten gezahlt.
- 3.4 Zuwendungen anderer Stellen, wie Versorgungsunternehmen, Herstellerfirmen oder Handwerksunternehmen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.
- 3.5 Zuwendungen und Fördermittel anderer Stellen sind nicht förderschädlich. Inwieweit dasselbe für die Förderschädlichkeit dieser Richtlinie für andere Programme gilt, ist durch die Fördernehmerin oder den Fördernehmer zu prüfen.

#### **4. Antragsberechtigte**

- 4.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerinnen und Privateigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohngebäuden oder Wohnungseigentum.
- 4.2 Eigentümerinnen und Eigentümer gemischt genutzter Immobilien, gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter und Einzeleigentümerinnen und Einzeleigentümer können die Förderung für maximal fünf abgeschlossene Wohneinheiten voll

in Anspruch nehmen. Für eine höhere Anzahl von Heizungswechseln pro Antragstellerin oder Antragsteller ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig. Reine Gewerbebauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 4.3 Einrichtungen des Bundes und des Landes oder kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.
- 4.4 Mieterinnen und Mieter können mit der Zustimmung der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers eine Förderung beantragen. Die Einwilligungserklärung der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers muss als separates Schreiben vorliegen. Zusätzlich muss das Antragsformular einen Stempel oder die Unterschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers aufweisen.

## **5. Ausschluss der Zuwendung**

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 5.1 mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsleistungen ausgenommen) ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen vor der Bewilligung begonnen wird.
- 5.2 ein Gebäude nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht und der Verfügungsberechtigte nicht nachweislich dabei ist, diese Missstände zu beseitigen.

## **6. Antragsverfahren und Bewilligung**

### *Antragsverfahren*

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblattes (Anlage 2: Antragsformular) vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn einzureichen.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderung weiterer Detailunterlagen vor.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

### *Bewilligungsverfahren*

Über den Zuschussantrag entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und erteilt einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt.

Die bewilligten Zuwendungen werden aus Mitteln der Stadt Gelsenkirchen bereitgestellt. Auszahlungen können nur in dem Umfang geleistet werden, in dem diese Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bescheides schriftlich zustimmen („förderunschädlicher Maßnahmenbeginn“). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

## **7. Nachweisverfahren und Auszahlung**

Anträge werden bis zum 30.09.2024 angenommen und müssen spätestens bis zum 31.10.2024 vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen.

Die Unterlagen zum erfolgten Heizungsaustausch sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Letztmöglicher Einreichungstermin ist der 31.10.2025.

Der Nachweis über die Durchführung der Umrüstungsmaßnahme erfolgt durch:

- Rechnungen (z.B. Anschaffungen, beauftragte Firmen etc.)
- Nachweis der Begleichung der zuvor genannten Rechnungen (z.B. durch Kontoauszüge).
- Bei Brennstoffen: Abnahmeprotokoll des Schornsteinfegers.
- Als Voraussetzung für die Inbetriebnahme bei Zentral- und Etagenheizungen ist ein hydraulischer Abgleich notwendig. Der hydraulische Abgleich ist von einer Fachfirma durchzuführen, dieser Nachweis ist einzureichen.
- Die Maßnahmen sind durch Fotos zu dokumentieren.

Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- und ordnungsgemäßen Umganges mit den städtischen Mitteln haben die berechtigten Bediensteten der Stadt Gelsenkirchen ein Betretungsrecht nach Absprache.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme und nach Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde.

### *Aufbewahrungspflichten*

Alle Rechnungen (Handwerker, Firmen, Energieversorger für Gas- oder Fernwärmeanschluss) sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung vorzuhalten.

## **8. Widerruf des Bescheids und Rückforderung der Zuwendung**

8.1 Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Förderantrag, kann der Zuschuss — auch nach Auszahlung — widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

8.2 Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Bewilligung zurückgefordert und vom Zeitpunkt der ausgezahlten Prämie mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich verzinst.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen am 24. Juni 2021 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Richtlinie endet am 31.12.2024.

## **Ergänzung zur Förderrichtlinie**

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen kann für die Beantragung der Fördermittel ein digitaler Antragsassistent genutzt werden.

Alle notwendigen Angaben und Nachweise können in digitaler Form über den Antragsassistenten bzw. das Serviceportal eingereicht werden:

<https://serviceportal.gelsenkirchen.de/>.

Der digitale Antragsassistent ersetzt das in der Richtlinie genannte Formblatt bzw. Antragsformular gleichwertig.

Daneben bleibt die Antragstellung über den Postweg oder per Email weiterhin möglich.